

## **Mitteilung an die Hausbanken Nr. 21/2022**

**Unternehmensfinanzierung  
Energie und Umwelt  
Kommunale und soziale Infrastruktur  
Wohnwirtschaft**

- 1. ERP-Kapital für Gründung (058) einschließlich Vorgängerprodukte, KfW-Schnellkredit 2020 (078):  
AGB-Pfandrecht der Banken und Sparkassen als Sicherheit**
- 2. Alle bankdurchgeleiteten Förderkredite:  
Besicherung von Endkreditnehmer-Forderungen durch Hypotheken nach japanischem Recht**
- 3. Investitionskredit Nachhaltige Mobilität (268):  
Weiterer Anpassungsbedarf wegen neuer Fassung der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie folgende Informationen:

**1. ERP-Kapital für Gründung (058) einschließlich Vorgängerprodukte, KfW-Schnellkredit 2020 (078):  
AGB-Pfandrecht der Banken und Sparkassen als Sicherheit**

Die Bedingungen der Programme ERP-Kapital für Gründung, einschl. Vorgängerprodukte, und KfW- Schnellkredit 2020 enthalten u. a. die Vorgabe, dass für Kredite aus diesen Programmen keine Sicherheiten zu bestellen sind. Diese Vorgabe wurde von der KfW in den genannten Programmen bisher so interpretiert, dass sie auch einer Sicherung der KfW-Kredite durch das AGB-Pfandrecht der Banken und Sparkassen entgegensteht.

Eine rechtliche Überprüfung dieses Sachverhalts durch die KfW hat nunmehr zu dem Ergebnis geführt, dass der Verzicht auf Sicherheiten in den Programmbedingungen nicht als stillschweigende Abbedingung des AGB-Pfandrechts zu bewerten ist.

Das Pfandrecht wird der Hausbank vom Kunden durch Vereinbarung der AGB bei Begründung der Geschäftsverbindung eingeräumt und dient der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank oder Sparkasse gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehen. Von diesem Sicherungszweck werden grundsätzlich auch die Ansprüche aus dem ERP-Kapital für Gründung und dem KfW-Schnellkredit 2020 erfasst. An einen Verzicht auf das AGB-Pfandrecht sind hohe Anforderungen zu stellen. Hierfür ist in der Regel eine eindeutige Verzichtserklärung notwendig. Allein das in den Programmbedingungen enthaltene Verbot einer Besicherung der Förderkredite reicht für die Annahme eines stillschweigenden Verzichts auf das AGB-Pfandrecht nach aktualisierter Bewertung nicht aus. Diese Sichtweise steht auch mit der Intention des in den Programmbedingungen enthaltenen Besicherungsverbots im Einklang. Das Besicherungsverbot zielt darauf ab, dass für den Förderkredit keine zusätzlichen besonderen Sicherheiten bestellt werden, damit Vermögenswerte des Endkreditnehmers zur anderweitigen Verwendung zur Verfügung stehen oder der Kreditvergabeprozess durch Verhandlungen über Sicherheiten nicht verzögert wird (KfW-Schnellkredit 2020). Diese Aspekte treffen auf das AGB-Pfandrecht nicht zu.

Aufgrund dieser Bewertung erwartet die KfW ab sofort, dass die Finanzierungspartner auch beim Einzug fälliger Forderungen aus dem ERP-Kapital für Gründung und dem KfW-Schnellkredit 2020 mit banküblicher Sorgfalt die Möglichkeiten zur Geltendmachung eines AGB-Pfandrechts prüfen und gegebenenfalls nutzen.

**2. Alle bankdurchgeleiteten Förderkredite:  
Besicherung von Endkreditnehmer-Forderungen durch Hypotheken nach japanischem Recht**

Gemäß Ziffer 8 Abs. 2 Satz 3 AB-KI ist die unmittelbare Besicherung der Darlehensforderung gegen den Endkreditnehmer durch eine "Hypothek" nicht zulässig. Das Verbot umfasst Hypotheken nach deutschem und ausländischem Recht.

Mit Hausbankenmitteilung Nr. 28/2021 vom 12.08.2021 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass die Besicherung von Darlehensforderungen gegen den Endkreditnehmer durch eine Hypothek - abweichend von dem grundsätzlichen Hypothekenverbot der AB-KI - nach den Rechtsordnungen von Finnland, Frankreich, Irland, Niederlande und Österreich (sofern es sich um Höchstbetragshypotheken handelt) zulässig ist. Die KfW ergänzt in diesem Zusammenhang die Rechtsordnung von Japan, d. h. ab sofort lässt die KfW auch die Besicherung von Endkreditnehmerforderungen durch Hypotheken nach japanischer Rechtsordnung zu.

**3. Investitionskredit Nachhaltige Mobilität (268):  
Weiterer Anpassungsbedarf wegen neuer Fassung der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“**

Mit Bezug auf die bereits mit unserer Hausbankenmitteilung Nr. 46/2021 vom 07.12.2021 kommunizierten Anpassungen in der "Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung" (AGVO) ist ab sofort auch eine Beantragung zur Förderung von Lade- und Tankinfrastruktur unter Artikel 56 AGVO nicht mehr möglich. Das aktualisierte Merkblatt steht Ihnen zum 01.04.2022 zur Verfügung.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/-innen des Vertriebsmanagements gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK  
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Alexander Schmitt

i. V. Elke Lorson